

## Novellierung des Berufsbildungsgesetzes – Wichtige Hinweise der IHK zu Schwerin

### Mindestausbildungsvergütung

Für alle Auszubildenden, deren Ausbildungsbetriebe keiner Tarifbindung unterliegen, gilt künftig eine Mindestausbildungsvergütung. Diese kann unterschritten werden, wenn ein geltender Tarifvertrag eine geringere Vergütung vorsieht.

Betroffen sind alle Ausbildungsverträge, die ab dem 1. Januar 2020 abgeschlossen werden. Die Höhe der Vergütung berechnet sich jeweils auf der Basis des Jahres des Ausbildungsbeginns mit gesetzlich festgelegten Steigerungssätzen.

Jahr	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
ab 2020	515,00 €	607,70 €	695,25 €	721,00 €
ab 2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €	770,00 €
ab 2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €	819,00 €
ab 2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €	868,00 €

### Teilzeitberufsausbildung

Jeder Auszubildende kann ab dem 1. Januar 2020 den betrieblichen Teil seiner Ausbildung in Teilzeit absolvieren. Anders als bislang muss hierfür kein besonderer Grund mehr nachgewiesen werden.

Das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes vorausgesetzt, kann ein Teil oder die gesamte Ausbildungszeitbildung in Teilzeit absolviert werden. Ein Anspruch des Auszubildenden auf Teilzeitausbildung besteht jedoch nicht. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf 50 Prozent einer Vollzeitausbildung nicht übersteigen. Die Dauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum anderthalbfachen der regulären Ausbildungsdauer. Das heißt, bei einer regulär dreijährigen Ausbildung darf die Ausbildung in Teilzeit maximal 4,5 Jahre dauern. Die Berufsschule ist an eine im Ausbildungsvertrag vereinbarte Teilzeit nicht gebunden. Die Einbeziehung der Berufsschulzeiten in das Teilzeitmodell muss deshalb zwischen Betrieb, Auszubildenden und Berufsschule abgestimmt werden.

### Gleichstellung volljähriger und minderjähriger Auszubildender bei Freistellung und Anrechnung

Erwachsene Auszubildende werden jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt:

Beginnt der Berufsschulunterricht vor 9:00 Uhr, so darf ein volljähriger Auszubildender zukünftig nicht mehr vorher in seinem Ausbildungsbetrieb beschäftigt werden. Auch ein in volljähriger Auszubildender ist von seinem Ausbildungsbetrieb freizustellen:

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen
- an dem Arbeitstag unmittelbar vor dem Tag der schriftlichen Abschlussprüfung

Neu ist außerdem, dass in den letzten drei genannten Fällen die durchschnittliche tägliche bzw. wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet wird. Dies gilt auch für Minderjährige nach § 9 JArbSchG.

### Ansprechpartner in der IHK zu Schwerin

Ausbildung	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Kaufmännische Berufe	Frau Horn	0385 5103-416	horn@schwerin.ihk.de
Kaufmännische Berufe	Frau Lehnert	0385 5103-414	lehnert@schwerin.ihk.de
Gewerblich-technische Berufe	Herr Hofmann	0385 5103-415	hofmann@schwerin.ihk.de
Gewerblich-technische Berufe Gastronomische Berufe	Frau Schemath	0385 5103-413	schemath@schwerin.ihk.de
IHK-Lehrstellenbörse	Frau Ehrich	0385 5103-421	ehrich@schwerin.ihk.de